

Eidesstattliche Erklärung

(§ 28 b Ausländerbeschäftigungsgesetz)

Firma:

Bauvorhaben:

.....

Datum der Angebotseröffnung:

Die gefertigte Firma erklärt für sich und allfällige Subunternehmen an Eides statt, in den letzten zwei Jahren, berechnet ab dem Datum der Angebotseröffnung, nicht wegen einer wesentlichen Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (§ 28 b Ausländerbeschäftigungsgesetz) rechtskräftig bestraft worden zu sein.

Ort

Datum

Stempel und firmenmäßige Unterschrift